

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Merkblatt für Zuwendungsmaßnahmen

Wichtige Hinweise zum Ablauf und zur Verfahrensregelung

Die Bayerische Staatsregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Waldbesitzer beim Aufbau stabiler, ökologisch wertvoller Mischbestände finanziell zu fördern. Diese Geldmittel werden aber nur dann ausbezahlt, wenn der Waldbesitzer die Maßnahme, für die er eine Förderung erhalten möchte, auch antragsgemäß ausgeführt hat. Die ordnungsgemäße Ausführung unterliegt strengen Kontrollen und bestimmten Rahmenbedingungen.

Um Ihnen und uns unnötigen Ärger bei Abnahme und Überwachung zu ersparen, sind folgende Punkte zu beachten:

- **Antragstellung** über den Revierleiter **vor Maßnahmenbeginn**. Als Beginn gilt z.B. die Bestellung von Pflanzen oder eine Auftragvergabe.
- **Maßnahmenbeginn** erst **nach dem Erhalt** der *Bewilligung* oder der „*Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn*“ (ZvM) durch das zuständige Amt für Landwirtschaft und Forsten (ALF).
Bitte beachten Sie: Die ZvM bedeutet noch nicht, dass Sie auch sicher Ihr Geld bekommen. Nur eine Bewilligung ist eine rechtliche Zusage.
- **Ausführung der Maßnahme wie im Arbeits- und Kulturplan vorgegeben, unbedingt einhalten.**
- **Änderungen** (z.B. bei der Wahl der Baumarten, Flächenänderungen usw.) **nur nach vorheriger Rücksprache** mit dem Revierleiter.
- Nach Fertigstellung der Maßnahme ist eine kurze Rücksprache bzw. ein Ortsbegang mit dem Revierleiter möglich.
Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn sich Änderungen gegenüber dem Beantragten ergeben haben oder vermutet werden.
- Übermittlung der unterschriebenen Fertigstellungsanzeige mit der Angabe von möglichen **Änderungen** (*wichtig, falls zutreffend*) an das entsprechende Forstrevier durch den Antragssteller. **Geben Sie bei der Fertigstellungsanzeige unbedingt eine Kopie des Lieferscheins bzw. Rechnung bei, aus der die Herkunftsbezeichnung ersichtlich ist.**

Ab diesem Zeitpunkt läuft ein unabhängiges Prüfverfahren. **Sämtliche Angaben** müssen **zutreffend** sein, festgestellte Abweichungen haben unter Umständen finanzielle Auswirkungen. Für die Richtigkeit der Angaben trägt der Antragsteller die volle Verantwortung.

Bei **falschen Angaben** können durch das ALF, je nach Bedeutung, **Sanktionen** verhängt werden (z.B. Ausschluss des Antragstellers von allen Fördermaßnahmen im laufenden und im Folgejahr). Zudem wird der Verdacht auf Subventionsbetrug geprüft.

Nach Abnahme der Fläche erstellt das ALF je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln den Förderbescheid und/Oder veranlasst die Auszahlung.

Die Maßnahmen werden in der Regel über einen Zeitraum von 5 Jahren überwacht. Dabei wird geprüft, ob die Zielvorgaben aus Antrag und Bewilligungsbescheid. Eingehalten werden.

Innerhalb dieser Zeit (bzw. bei der Erstaufforstungsprämie 10 Jahre) **sind Sie verpflichtet, jede Veränderung auf der Fläche oder/und einen Wechsel der Besitzverhältnisse** (z.B. vorweggenommene Hofübergabe) **an das ALF zu melden.**

Entspricht eine Maßnahme im laufenden Überwachungszeitraum nicht den Zielvorgaben, werden, sofern es sinnvoll und ziel führend ist, Maßnahmen zur Korrektur angeordnet. Andernfalls wird eine Rückforderung der Zuwendung in die Wege geleitet.

Jeder Steuerzahler ist daran interessiert, dass öffentliche Gelder ziel gerichtet und zweckgebunden eingesetzt werden. Bitte unterstützen Sie uns dabei.

Bei fragen können Sie sich jederzeit an Ihre Forstdienststelle wenden. Ihr staatlicher Förster berät Sie gerne!

Dieses Merkblatt ersetzt nicht die Ihnen ausgehändigten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Förderung (ANBest) und die Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz.

Stand 4.2007